

## S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofes in der Ortschaft Hüll der Gemeinde Drochtersen

(Friedhofsgebührenordnung)

- - - - -

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Nds. Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 2, 4 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 8.2.1973 (Nds. GVBl. S 41) in der derzeitigen Fassung sowie aufgrund der Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Friedhofes in der Ortschaft Hüll der Gemeinde Drochtersen (Friedhofsordnung) vom 10. April 1980 hat der Rat der Gemeinde Drochtersen in seiner Sitzung am 10. April 1980 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 5 aufgeführte Leistungen der Gemeinde Drochtersen werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### § 3

- (1) Die Gebühren sind nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb von vier Wochen fällig.
- (2) Die Gemeinde Drochtersen kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet oder eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten:

1. Reihengrab:

- |                               |           |
|-------------------------------|-----------|
| a) für Personen über 5 Jahre  |           |
| - für 40 Jahre -              | 100,-- DM |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren |           |
| - für 40 Jahre -              | 50,-- DM  |

2. Wahlgrab:

- |                                      |           |
|--------------------------------------|-----------|
| a) für 40 Jahre -- je Grabstelle --: | 160,-- DM |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung   |           |
| - je Grabstelle --:                  | 4,-- DM   |

3. Beisetzung einer Urne in einem Reihen- oder Wahlgrab:

Gebühren nach Nr. 1 oder 2.

II. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

- |                             |           |
|-----------------------------|-----------|
| 1. für eine Erdbestattung   | 150,-- DM |
| 2. für eine Urnenbestattung | 60,-- DM  |

III. Gebühren für Umbettungen:

- |                                    |   |                                       |
|------------------------------------|---|---------------------------------------|
| 1. für die Ausgrabung einer Leiche | } | ortsüblicher Tarif<br>privatrechtlich |
| 2. für die Ausgrabung einer Asche  |   |                                       |

IV. Gebühren für die Aufstellung  
von Grabmalen:

Diese Kosten sind von den Nutzungsberechtigten zu tragen.

§ 6

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Gemeinde Drochtersen die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.

Drochtersen, den 10. April 1980

Gemeinde Drochtersen

Der Bürgermeister

Der Gemeindedirektor



## **Euroglättungssatzung**

### **der Gemeinde Drochtersen**

**aufgrund der §§ 6, 8, 29, 39, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung,**

**der §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) in der zur Zeit geltenden Fassung,**

**der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 20. Februar 1988 (NGVBl. S. 101) in der zur Zeit geltenden Fassung,**

**des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zur Zeit geltenden Fassung**

**der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit**

**§ 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 25. März 1998 (NGVBl. S. 347) in der zur Zeit geltenden Fassung**

**der §§ 64 ff der Gewerbeordnung vom 1.1.1978 (BGBl. S. 97) in der zur Zeit geltenden Fassung,**

**des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes für Tageseinrichtungen für Kinder vom 25.09.1995 (NGVBl. S. 303) in der zur Zeit geltenden Fassung,**

**des § 47a Abs. 1 und 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 13.07.1995 (NGVBl. S. 199) in der zur Zeit geltenden Fassung,**

**hat der Rat der Gemeinde Drochtersen in seiner Sitzung am 22. August 2001 folgende Euroglättungssatzung beschlossen:**

## Artikel 8

### Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofes in der Ortschaft Hüll der Gemeinde Drochtersen (Friedhofsgebührenordnung)

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofes in der Ortschaft Hüll der Gemeinde Drochtersen (Friedhofsgebührenordnung) wird wie folgt geändert:

#### § 5

##### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Reihengrab:   |         |
| a) für Personen über 5 Jahre                             |         |
| - für 40 Jahre -   | 51,10 € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren                            |         |
| - für 40 Jahre -   | 25,60 € |
| 2. Wahlgrab:   |         |
| a) für 40 Jahre - je Grabstelle                          | 81,80 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung                       |         |
| - je Grabstelle  | 2,10 €  |
| 3. Beisetzung einer Urne in einem Reihen- oder Wahlgrab: |         |
| Gebühren nach Nr. 1 oder 2.                              |         |

##### II. Gebühren für die Beisetzung

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube,  
Abräumen der Kränze und der überflüssigen  
Erde

- |                             |         |
|-----------------------------|---------|
| 1. für eine Erdbestattung   | 76,70 € |
| 2. für eine Urnenbestattung | 30,70 € |

##### III. Gebühren und Umbettungen:

- |                                    |                      |
|------------------------------------|----------------------|
| 1. Für die Ausgrabung einer Leiche | ) ortsüblicher Tarif |
| 2. Für die Ausgrabung einer Asche  | ) privatrechtlich    |

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofes in der Ortschaft Hüll  
der Gemeinde Drochtersen**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382 in der z. Zt. gültigen Fassung) hat der Rat der Gemeinde Drochtersen in seiner Sitzung am 16.03.2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

§ 5 erhält folgende Ziffer 4:

Beisetzung auf dem Urnengemeinschaftsfeld:  
Für eine Ruhefrist von 20 Jahren

750,-- €.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt Stade in Kraft.

Drochtersen, den 16.03.2005  
Gemeinde Drochtersen



Bösch  
(Bürgermeister)



Frerichs  
(Gemeindedirektor)

**3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofes in der Ortschaft Hüll  
der Gemeinde Drochtersen**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473 in der z. Zt. gültigen Fassung) hat der Rat der Gemeinde Drochtersen in seiner Sitzung am 19. November 2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

§ 5 erhält folgende Neufassung:

- I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten:
1. Reihengrab
    - a) für Personen über 5 Jahre  
- für 40 Jahre - 130,00 €
    - b) für Kinder bis zu 5 Jahre  
- für 40 Jahre - 50,00 €
  2. Wahlgrab
    - a) für 40 Jahre – je Grabstelle - 190,00 €
    - b) für jedes Jahr der Verlängerung  
- je Grabstelle - 4,75 €
  3. Beisetzung einer Urne in einem Reihen-  
oder Wahlgrab:  
Gebühren nach 1. oder 2.
  4. Beisetzung auf dem Urnengemeinschaftsfeld  
einschließlich Pflege und Namenstafel in Bronzeguss  
für eine Ruhefrist von 20 Jahren: 750,00 €
  5. Beisetzung auf dem Urnengemeinschaftsfeld  
einschließlich Pflege und Steinplatte  
für eine Ruhefrist von 20 Jahren: 800,00 €
- II. Gebühren für die Beisetzung
- Für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen  
der Kränze und der überflüssigen Erde ortsüblicher Tarif  
privatrechtlich
- III. Gebühren für Umbettungen
1. für die Ausgrabung einer Leiche ortsüblicher Tarif
  2. für die Ausgrabung einer Asche privatrechtlich
- IV. Gebühren für die Aufstellung von Grabmalen:  
Diese Kosten sind von den Nutzungsberechtigten  
zu tragen.

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Für ein Jahr – je Grabstelle:  
(Gräber gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3)

6,00 €

Sie wird ab dem Kalenderjahr 2009 jeweils für  
2 Jahre im Voraus erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.



Drochtersen, den 24. November 2008  
Gemeinde Drochtersen

*Hans-Wilhelm Bösch*

Hans-Wilhelm Bösch  
(Bürgermeister)

#### **4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofes in der Ortschaft Hüll der Gemeinde Drochtersen**

Aufgrund der §§ 6, 8, und 40 der Nds. Gemeindeordnung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473 in der z. Zt. Gültigen Fassung) hat der Rat der Gemeinde Drochtersen in seiner Sitzung am 27.01.2010 folgende Satzung beschlossen.

##### **§ 1**

§ 5 erhält folgende Neufassung:

- I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten:
  1. Reihengrab
    - a) für Personen über 5 Jahre  
- für 40 Jahre - 130,00 €
    - b) für Kinder bis zu 5 Jahre  
- für 40 Jahre - 50,00 €
  2. Wahlgrab
    - a) für 40 Jahre – je Grabstelle - 190,00 €
    - b) für jedes Jahr der Verlängerung  
- je Grabstelle - 4,75 €
  3. Beisetzung einer Urne in einem Reihen-  
oder Wahlgrab für eine Ruhefrist von 20 Jahren Gebühren nach 1. oder 2.
  4. Beisetzung einer Urne auf dem Urnengemeinschaftsfeld  
einschließlich Pflege und Namenstafel in Bronzeguss  
für eine Ruhefrist von 20 Jahren: 750,00 €
  5. Beisetzung einer Urne auf dem Urnengemeinschaftsfeld  
einschließlich Pflege und Steinplatte  
für eine Ruhefrist vom 20 Jahren: 800,00 €
- II. Gebühren für die Beisetzung  
Für das Ausheben und Verfüllen der Grube,  
Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde ortsüblicher Tarif  
privatrechtlich
- III. Gebühren für Umbettungen
  1. für das Ausgrabung einer Leiche ortsüblicher Tarif
  2. für die Ausgrabung einer Asche privatrechtlich
- IV. Gebühren für die Aufstellung von Grabmalen:  
Diese Kosten sind von den Nutzungsberechtigten zu tragen.

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Für ein Jahr – je Grabstelle: 6,00 €  
(Gräber gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1,2 und 3)

Die Unterhaltungsgebühr wird erstmalig ab dem Kalenderjahr 2009 für zwei Jahre erhoben.

Jeweils für ein Jahr rückwirkend und ein Jahr im Voraus.

VI. Vorzeitige Rückgabe von Grabstellen

Das Nutzungsrecht für Gräber auf dem Friedhof Hüll kann durch einen schriftlichen Antrag vor Ablauf der Ruhefrist abgetreten werden.

Für die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes wird eine einmalige Ablösesumme (siehe nachfolgende Berechnung) fällig.

Restlaufzeit in Jahren x jährliche Unterhaltungsgebühr x 2 = Ablösesumme

§ 2

§ 7 erhält folgende Neufassung:

I. Zusätzliche Beisetzung einer Urne auf einer bereits durch einen Sarg belegten Grabstelle innerhalb der Ruhefrist

In einem Reihen- oder Wahlgrab besteht für den Nutzungsberechtigten und seine Angehörigen die Möglichkeit, eine Urnenbeisetzung auf einer bereits belegten Grabstelle (Sargbestattung) innerhalb der noch laufenden Ruhefrist von 40 Jahren ausführen zu lassen. Die Ruhefrist für diese Grabstelle muss auf mindestens 20 Jahre für die Urne oder 40 Jahre für den Sarg verlängert bzw. angepasst werden.

Die Gebühren richten sich nach § 5 Ziffer I Nr. 3 der Friedhofsgebührensatzung.

§ 3

§ 8 erhält folgende Neufassung:

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2010 in Kraft.

Drochtersen, den 29.01.2010  
Gemeinde Drochtersen  
Der Bürgermeister

*Hans-Wilhelm Bösch*  
(Hans-Wilhelm Bösch)



**5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofes in der Ortschaft Hüll der Gemeinde Drochtersen**

Auf Grund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Drochtersen in seiner Sitzung am 12. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 erhält folgende Neufassung:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten:

- |    |  |                          |
|----|--|--------------------------|
| 1. | Reihengrab   |                          |
|    | a) für Personen über 5 Jahre   |                          |
|    | - für 40 Jahre -   | 170,00 €                 |
|    | b) für Kinder bis zu 5 Jahre   |                          |
|    | - für 40 Jahre -   | 65,00 €                  |
| 2. | Wahlgrab   |                          |
|    | a) für 40 Jahre – je Grabstelle -  | 250,00 €                 |
|    | b) für jedes Jahr der Verlängerung   |                          |
|    | - je Grabstelle -  | 6,25 €                   |
| 3. | Beisetzung einer Urne in einem Reihen- oder Wahlgrab für eine Ruhefrist von 20 Jahren  | Gebühren nach 1. oder 2. |
| 4. | Beisetzung einer Urne auf dem Urnengemeinschaftsfeld einschließlich Pflege und Namenstafel in Bronzeguss für eine Ruhefrist von 20 Jahren: | 1.000,00 €               |
| 5. | Beisetzung einer Urne auf dem Urnengemeinschaftsfeld einschließlich Pflege und Steinplatte für eine Ruhefrist vom 20 Jahren:               | 1.050,00 €               |
| 6. | Beisetzung auf der Rasenfläche für Erdbestattungen für 40 Jahre, einschließlich Pflege im Einzelgrab                                       | 1.500,00 €               |
|    | Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -  | 40,00 €                  |

II. Gebühren für die Beisetzung

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde	ortsüblicher Tarif privatrechtlich
---	---------------------------------------

III. Gebühren für Umbettungen

1. für das Ausgrabung einer Leiche
  2. für die Ausgrabung einer Asche
- ortsüblicher Tarif  
privatrechtlich

IV. Gebühren für die Aufstellung von Grabmalen:

Diese Kosten sind von den Nutzungsberechtigten zu tragen.

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

**- gestrichen -**

VI. Vorzeitige Rückgabe von Grabstellen

Das Nutzungsrecht für Gräber auf dem Friedhof Hüll kann durch einen schriftlichen Antrag vor Ablauf der Ruhefrist abgetreten werden.

Für die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes wird eine einmalige Ablösesumme (siehe nachfolgende Berechnung) fällig.

Einmalige Gebühr : Laufzeit x Restlaufzeit = Ablösesumme

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Drochtersen, den 13. Dezember 2011



Hans- Wilhelm Bösch  
Bürgermeister

